

Entgeltordnung

über die Berechnung von Elternentgelten für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten „Bollersdorfer Spatzen“ und „Die kleinen Teichfrösche“, in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Spree e.V.

Rechtliche Grundlagen:

- § 90 SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBL I. S. 3134)
- § 16,17 des Kindertagesstättengesetzes Land Brandenburg vom 10.02.1992 (GVBl. I. S. 178) in der jeweils gültigen Fassung
- Abgeschlossenen Verträge

beschließt der DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Spree e.V. für die o.g. Kindertagesstätten folgende Entgeltordnung.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternentgelte zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.
Der Elternbeitrag wird als Entgelt berechnet.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten.
Die Höhe des Essengeldes wird durch Beschluss der Gemeinde Oberbarnim festgesetzt.

§ 2 Berechnung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird auf der Grundlage des Elterneinkommens, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt festgesetzt und berechnet. Die Entgelttabellen für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgeltberechnung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die zu betreuenden Tage.
Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (3) Änderungen des Elternentgeltes durch Änderung des Kindesalters werden im Monat des Geburtstages und Änderungen des Einkommens der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der

Betreuungszeit vereinbart, so wird das entsprechende Entgelt erst im Folgemonat wirksam.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder ähnliches kann auf Antrag das Entgelt erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (5) Die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit kann mit einem Stundenpauschalsatz von 5,00 € je angefangene halbe Stunde berechnet werden.

§3 Betreuungszeiten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 3 KitaG wird die Mindestbetreuungszeit von Kindern bis zur Einschulung auf 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Grundschul Kinder auf 4 Stunden (20 Wochenstunden) festgesetzt.
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 2 in Verbindung mit §§ 3, 5 und 7 dieser Entgeltordnung eine Ferienpauschale erhoben, die sich ergibt aus der Differenz des Monatsbeitrages während der Schulzeit und des Monatsentgeltes entsprechend dem erhöhten Betreuungsbedarf.
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist das festgesetzte Entgelt stündlich um 16 v. H. zu erhöhen.
- (4) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung entsprechend nachzuweisen.
Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgesetzt. Folgende Betreuungszeiten sind vorgesehen:

Kinder bis zur Einschulung

4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden (Halbtagsplatz)

68 v. H.

5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden

84 v. H.

6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden (Mindestbetreuung)

100 v. H.

7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung) 116 v. H.

8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung) 132 v. H.

usw.

Grundschul Kinder

4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden (Mindestbetreuung)

100 v. H.

5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung) 116 v. H.

6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung) 132 v. H. usw.

Überbrückungsstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes bzw. nach Busbetreuung in Prötzel:

3 Stunden bzw. 11-15 Wochenstunden	68 v. H.
1-2 Stunden bzw. 5-10 Wochenstunden ohne Einkommensnachweis	20,00 €/Monat

- (5) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen ist sie zu begründen.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn der Entgeltschuldner trotz schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen und 2 Monate im Entgeltrückstand ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.

§ 5 Entgeltmaßstab

- (1) Die Entgelte sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

a) Es werden bei

1 unterhaltsberechtigtem Kind	100 v. H.
2 unterhaltsberechtigten Kindern	80 v. H.
3 unterhaltsberechtigten Kindern	60 v. H.
4 und mehr unterhaltsberechtigten Kinder	50 v. H.

des ermittelten Elternentgeltes festgesetzt.

b) Das monatliche Mindestentgelt je Altersgruppe und unterhaltsberechtigtes Kind wird für

Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr)	auf	20,00 €
Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)	auf	15,00 €
Hortkinder	auf	13,00 €

festgesetzt.

- (2) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigten Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

(3) Maßgeblich für das der Entgeltermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 4 Buchst. e) hinzugerechnet. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die Regelsätze der Brandenburgischen Tabelle angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Das Einkommen ergibt sich:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer, sowie der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages. Als Werbungskosten im Sinne dieser Entgeltordnung gelten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft aus dem positiven Einkünften (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken/Rentenversicherung.

zuzüglich

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkunftsermittlung steuerfrei geblieben sind und

d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz und

e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig

oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Kindergeld
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird,
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld,

Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,

- Weihnachtsgeld,
- Urlaubsgeld
- Elterngeld.

(5) Folgende Leistungen werden nicht zum Einkommen dazu gerechnet:

- a) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- b) Erziehungsgeld
- c) Kindergeld
- d) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II
- e) sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld)
- f) nachweisliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigter Kinder.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 6 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in DRK-Kita's in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Entgeltspflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens beim Träger (Kitaleiterin) vorzulegen. In der Folgezeit ist das Elterneinkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen. Erfolgt die Nachweisführung nach dem 31.03. wird gemäß § 2 Abs. 3 verfahren.
Geeignete Einkommensnachweise können sein: Elektronischer Lohnsteuerausdruck; Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes usw.
- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Der Träger behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der

Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgeltes ist das Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- u. Urlaubsgeld. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem höheren Elternentgelt führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (4) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so werden jeweils die Höchstbe- träge der Entgeltordnung festgesetzt. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, ist der Träger berechtigt, das Entgelt um 30 v. H. zu erhöhen.

§ 8 Entgeltbeleg

Über die Höhe des Entgeltes erhält der Entgeltpflichtige einen Entgeltbeleg.

§ 9 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgelte werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Entgeltfrei ist der Monat August eines jeden Jahres.
- (2) Die Entgeltzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in die Handkasse der Kita möglich.
- (3) Nicht gezahlte Entgelte unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren.

§ 10 Kostenübernahme / Kostenerlass

Ist die Festsetzung des Entgeltes auch infolge einer sozialverträglichen Staffelung den Entgeltpflichtigen nicht zuzumuten, soll das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland durch die Entgeltpflichtigen zu stellen.

§ 11 Festsetzung des Höchstsatzes

- (1) Der monatliche Höchstsatz für die Mindestbetreuung wird je Altersstufe wie folgt festgesetzt:

Krippe	180,- €
Kindergarten	150,- €
Hort	140,- €

- (2) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist das festgesetzte Entgelt entsprechend § 3(4) dieser Entgeltordnung zu erhöhen, maximal bis zu einer Höhe von:

Krippe	195,- €
Kindergarten	160,- €
Hort	150,- €

§ 12 Festsetzung eines "mittleren Entgeltes"

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern ist ein "mittleres Entgelt" festzusetzen. Das Einkommen der Erziehungsberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage.

Das "mittlere Entgelt" wird auf monatlich 50,00 € für die Mindestbetreuung festgesetzt.

§ 13 Entgeltberechnung für Gastkinder

- (1) Bei zeitweiliger Betreuung von Gastkindern ist ein Tagessatz während der Mindestbetreuung zu zahlen.
- (2) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ein Entgelt von 10,00 €
für Kinder im Hortalter ein Entgelt von 5,00 €
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist das festgesetzte Entgelt stündlich um 16 v. H. zu erhöhen.
- (4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (5) Eine entsprechende Vereinbarung ist für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen.

§ 14 Entgeltberechnung während der Eingewöhnungszeit

Während der Eingewöhnungszeit, längstens jedoch für 4 Wochen, erfolgt eine Entgeltberechnung in Höhe von 50 % des festgesetzten Entgeltes.

In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 15 In Kraft treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt nach Übernahme der Trägerschaft in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der

Fürstenwalde, 01.07.2009

Gez. Bachmayer
Kreisgeschäftsführer

Krippenkinder (0 Jahre bis unter 3 Jahre)
Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 80%	3 ub. Kinder 60%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt
	€		€	€	€	€
bis	7.500,00		20	20	20	20
	Mindestentgelt					
von	7.671,00	3,20%	20	20	20	20
bis	12.782,00	3,20%	34	27	20	20
von	12.783,00	3,40%	36	29	22	20
bis	17.895,00	3,40%	51	41	30	25
von	17.986,00	3,60%	54	43	32	27
bis	23.008,00	3,60%	69	55	41	35
von	23.009,00	3,80%	73	58	44	36
bis	28.121,00	3,80%	89	71	53	45
von	28.122,00	4,00%	94	75	56	47
bis	33.233,00	4,00%	111	89	66	55
von	33.234,00	4,50%	125	100	75	62
bis	38.346,00	4,50%	144	115	86	72
von	38.347,00	5,00%	160	128	96	80
bis	43.459,00	5,00%	180	145	109	91

Höchstsatz über 6 Stunden = 195,00 €/Kappungsgrenze

Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)
Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 80%	3 ub. Kinder 60%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt
	€		€	€	€	€
bis	7.500,00		15	15	15	15
	Mindestentgelt					
von	7.671,00	2,40%	15	15	15	15
bis	12.782,00	2,40%	26	20	15	15
von	12.783,00	2,60%	28	22	17	15
bis	17.895,00	2,60%	39	31	23	19
von	17.896,00	2,80%	42	33	25	21
bis	23.008,00	2,80%	54	43	32	27
von	23.009,00	3,00%	58	46	35	29
bis	28.121,00	3,00%	70	56	42	35

von	28.122,00	3,20%	75	60	45	37
bis	33.233,00	3,20%	89	71	53	44
von	33.234,00	3,40%	94	75	56	47
bis	38.346,00	3,40%	109	87	65	54
von	38.347,00	3,60%	115	92	69	58
bis	43.459,00	3,60%	130	104	78	65
von	43.460,00	3,64%	132	105	79	66
bis	51.129,00	3,64%	150	124	93	78

Höchstsatz über 6 Stunden = 160,00 €/Kappungsgrenze

Hortkinder

Betreuungszeit 4 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind	2 ub. Kinder	3 ub. Kinder	4 u. m. Kinder
	(Netto)		100%	80%	60%	50%
	€	Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt	Monatsentgelt	
bis	7.500,00		€ 13	€ 13	€ 13	€ 13
	Mindestentgelt					
von	7.671,00	1,55%	10	13	13	13
bis	12.782,00	1,55%	17	13	13	13
von	12.783,00	1,60%	17	14	13	13
bis	17.895,00	1,60%	24	19	14	13
von	17.896,00	1,65%	25	20	15	13
bis	23.008,00	1,65%	32	25	19	16
von	23.009,00	1,70%	33	26	20	16
bis	28.121,00	1,70%	40	32	24	20
von	28.122,00	1,75%	41	33	25	21
bis	33.233,00	1,75%	48	39	29	24
von	33.234,00	1,80%	50	40	30	25
bis	38.346,00	1,80%	58	46	35	29
von	38.347,00	1,85%	59	47	35	30
bis	43.459,00	1,85%	67	54	40	33
von	43.460,00	1,90%	69	55	41	34
bis	51.129,00	1,90%	81	65	49	40
von	51.130,00	1,95%	83	66	50	42
bis	58.799,00	1,95%	96	76	57	48
von	58.800,00	2,00%	98	78	59	49
bis	63.469,00	2,00%	106	85	63	53
von	63.470,00	2,50%	132	106	79	66
bis	67.000,00	2,50%	140	112	84	70

Höchstsatz über 4 Stunden = 150,00 €/Kappungsgrenze